

Verlängerung der Grünphase an der Ampel für Fußgänger*innen Kreuzung Drygalski-Allee / Boschetsrieder Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00898 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 -
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 24.10.2022

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/ V 09178

Anlagen:

1. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 00898
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Plan der Kreuzung/Einmündung

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling- Forstenried-Fürstenried-Solln vom 18.04.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

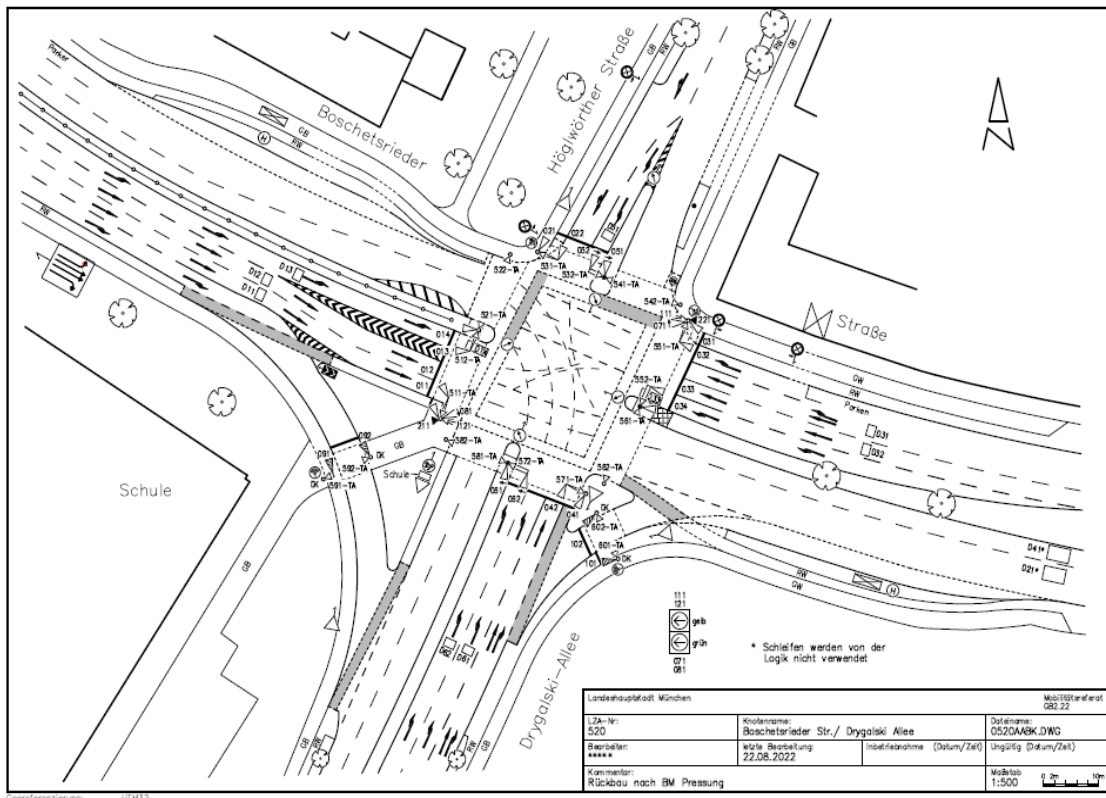
Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 24.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00898 (Anlage 1) beschlossen. Darin wird gefordert, die Freigabedauer zur Querung der separaten Rechtsabbiegefahrbahnen anzuheben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Lichtsignalanlage (LSA) Boschetsrieder Str./ Drygalski-Allee weist über einen längeren Tageszeitraum eine sehr hohe Verkehrsbelastung auf. Die Linksabbieger aus der Drygalski Alle bzw. der Höglwörtherstraße werden in einer separaten Freigabephase geführt. Die Fahrzeuge des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) können unmittelbaren Einfluss auf den Signalprogrammablauf nehmen und die Freigabe zu ihren Gunsten umverteilen (Stichwort: ÖPNV-Beschleunigung).

Fußgänger*innen, welche die beiden separaten Rechtsabbiegefahrbahnen aus der Drygalski-Allee heraus bzw. in die Drygalski-Allee hinein queren, haben die Möglichkeit innerhalb eines einzigen Signalprogrammumlaufs zweimal ihre Freigabe anzufordern (sogenannter Doppelanwurf) und auch zu erhalten. Die Wartezeiten werden hierdurch deutlich

günstiger gestaltet. Aufgrund der Abhängigkeiten zum Signalprogrammablauf am Hauptknoten, kann weder der Zeitpunkt, als auch in unmittelbarer Folge die Dauer der gegenständlichen Freigaben willkürlich erfolgen, sondern müssen mit dem Verkehrsablauf am Hauptknoten harmonisiert werden.



Um diese Randbedingungen erfüllen zu können, ist es nicht möglich die Freigabedauer beliebig auszudehnen. Zugunsten der Häufigkeit eines Freigabeereignisses (Doppelanwurf) und somit auch zu Gunsten einer relativ kurzen Wartezeit, muss hierbei die Freigabedauer begrenzt werden.

Folgende auf Echtzeitdaten basierende Parameter wurden ermittelt:

	Fahrbahnbreite	Schutzzeit	Ø Freigabezeit	res. Querungsdauer	Ø Wartezeit
westl. Furt	rd. 5m	5s	7s	12s	rd. 30s
östl. Furt	rd. 5m	5s	5s	10s	rd. 30s

Basierend auf den derzeitigen Steuerungsparameter ist bereits im Bestand eine vollständige Querung der beiden gegenständlichen Rechtsabbiegefahrbahnen allein während der angebotenen Freigabezeit („Grün“) möglich. Anschließend an die Freigabezeit wird eine sogenannte Schutzzeit geschaltet, in der Fußgänger*innen welche während der Freigabezeit die Fahrbahn betreten haben, diese ohne große Eile vollständig räumen können. Die

anschließend querenden Fahrzeuge werden solange noch zurückgehalten. Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist, sind die angebotenen Freigabezeiten plus der anschließenden Schutzzeit mehr als ausreichend dimensioniert, um auch mobilitätseingeschränkten Personen eine vollständige und sichere Querung der jeweiligen - nur rund 5m breiten - Rechtsabbiegefahrbahnen zu ermöglichen.

Das Mobilitätsreferat wird im Rahmen zukünftiger signaltechnischer Maßnahmen eine moderate Anhebung der Freigabezeit prüfen und unter dem Vorbehalt, dass weiterhin ein Doppelanwurf möglich bleibt und die dortige ÖPNV-Beschleunigung keiner maßgeblichen Einschränkung unterworfen wird, eine solche Maßnahme auch umsetzen. Ein konkreter Umsetzungszeitpunkt kann aufgrund stark eingeschränkter Ressourcen derzeit nicht genannt werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00898 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 24.10.2022 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Rahmen zukünftiger signaltechnischer Maßnahmen wird eine moderate Anhebung der Freigabezeit geprüft und unter dem Vorbehalt, dass weiterhin ein Doppelanwurf möglich bleibt und die dortige ÖPNV-Beschleunigung keiner maßgeblichen Einschränkung unterworfen wird, auch umgesetzt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00898 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 24.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Weidinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL 5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle – Süd
an das Direktorium – D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.2212
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat - MOR-GL 5